

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 07.02.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 07.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Meckenbeuren erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a. Gnadensachen,
  - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f. die behördliche Informationsgewinnung,
  - g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  - a. das Land Baden-Württemberg,
  - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist für die mittlere Sachbearbeitung eine Gebühr in Höhe von 15,40 Euro je viertel Stunde und für die gehobene und höhere Sachbearbeitung eine Gebühr in Höhe von 20,40 Euro je viertel Stunde zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1,50 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Meckenbeuren kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Meckenbeuren erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. März 2024 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.07.2001 in der Fassung vom 11.02.2004 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meckenbeuren, den 07. Februar 2024

gez.:  
Georg Schellinger  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis Anlage zu § 4 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	<b>Zeitgebührensätze für 1. bis 7. - gestaffelt nach Sachbearbeitungsebene</b>  mittlere Sachbearbeitungsebene (oberer Wert) gehobene + höhere Sachbearbeitungsebene (unterer Wert)	
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,00 € / 15 Minuten
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	
<b>3.</b>	<b>Befreiung</b>  (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b>  und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>  insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
<b>6.</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	20,40 € / 15 Minuten
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	
<b>7.</b>	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>  <i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen dürfen ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
8.	Beglaubigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,00 € / Vorgang
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite <i>gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen</i>	11,50 € / Vorgang
9.	Bescheinigungen	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.) <i>Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)</i>	5,00 € / Vorgang
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	9,00 € / Vorgang
9.3	Anliegerbeitragsbescheinigung	40,50 € / Vorgang
10.	Naturschutz-, Wasserrecht, <b>Umweltinformationen</b>	
10.1	unter anderem: Sperrungen gem. § 46 NatSchG Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen <i>gebührenfrei sind (im Bereich Umweltinformationen): die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen die Unterrichtung der Öffentlichkeit die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen</i>	20,00 € / 15 Minuten
11.	Anfertigung von Kopien/ <b>Scans</b>	
11.1	DIN A 4 - Schwarzweiß	1,00 € / Seite
11.2	DIN A 4 - Farbe	1,20 € / Seite
11.3	DIN A 3 - Schwarzweiß	1,50 € / Seite
11.4	DIN A 3 - Farbe	1,80 € / Seite
12.	Baugesetzbuch	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) - max.	75,00 € / Vorgang
	Staffelung nach Wert in €	
	bis 50.000	35,00 € / Vorgang
	bis 100.000	40,00 € / Vorgang
	bis 250.000	50,00 € / Vorgang
	bis 500.000	60,00 € / Vorgang
	über 500.000	75,00 € / Vorgang
13.	Bauordnungsrecht	
13.1	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	12,00 € / 15 Minuten
13.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und/ oder Flurstück)	12,00 € / 15 Minuten
13.3	Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	22,50 € / 15 Minuten

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
14.	Öffentliche Leistungen nach dem Polizeirecht	
14.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	18,00 € / 15 Minuten
15.	Feiertagsrecht/ Ladenöffnungsgesetz	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	15,00 € / 15 Minuten
15.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	15,00 € / 15 Minuten
15.3	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	15,00 € / 15 Minuten
16.	Standesamt/Bestattungswesen	
16.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,50 € / Vorgang
16.2	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 € / Vorgang
17.	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
17.1	Große, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrrad, Kleidung - alles größer als ein Leitzordner)	21,50 € / Vorgang
17.3	sonstige Gegenstände	10,50 € / Vorgang
18.	Meldewesen	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	Einfache Auskunft	10,50 € / Vorgang
18.1.2	Erweiterte Auskunft	14,50 € / Vorgang
16.1.3	Gruppenauskunft	64,50 € / Vorgang
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	21,50 € / Vorgang
18.3	Meldebescheinigung	
18.3.1	Einfache Meldebescheinigung	5,00 € / Vorgang
18.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	5,00 € / Vorgang
18.4	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde <i>gebührenfrei sind:</i> - Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland - die Eintragung einer Auskunftssperre - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung - die Auskunft an den Betroffenen - die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters - die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte - die Einrichtung von Übermittlungssperren	11,00 € / 15 Minuten
19.	Gewerbewesen	
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (Ab-/ An- und Ummeldung)	
19.1.1	Gewerbeanmeldung	21,50 € / Vorgang
19.1.2	Gewerbeummeldung	16,00 € / Vorgang
19.1.3	Gewerbeabmeldung	10,50 € / Vorgang
19.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
19.2.1	Einfache Auskunft	5,00 € / Vorgang
19.2.2	Erweiterte Auskunft	10,50 € / Vorgang
19.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	21,50 € / 15 Minuten



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
20.	Spielgeräte	
20.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	21,50 € / 15 Minuten
	mindestens jedoch	150,00 €
20.2	Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	16,50 € / 15 Minuten
	zzgl. Je Spielgerät <i>Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.</i>	250,00 €
21.	Fischereiwesen	
	<i>Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.</i>	
21.1	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit/Jahresfischereischein/Jugendfischerei sowie eventuelle Ersatzscheine	21,50 € / Vorgang
22.	Gaststättenrecht	
22.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
22.1.1	für einen Tag	44,50 € / Vorgang
22.1.2	für jeden weiteren Tag	1/4 der Gebühr nach 22.1.1
22.2	Sammelgestattungen (ab 5 Veranstaltungen)	44,50 € / Vorgang